

BEBAUUNGSPLAN „INDUSTRIEGEBIET LISDORFER BERG, 1. ÄNDERUNG“ DER KREISSTADT SAARLOUIS, GEMARKUNG LISDORF

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorlage

zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand, mit Anschreiben vom 26.05.2021, im Zeitraum vom 07.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021 statt.

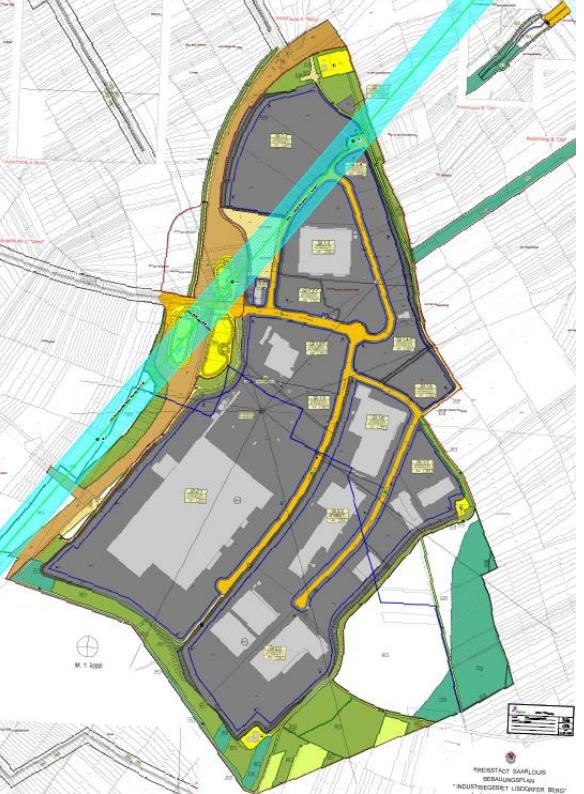
Parallel dazu fand mit Bekanntmachung im Saarlouiser Wochenspiegel am 29.05.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: Februar 2022

<p>1. Amprion GmbH Asset Management Abteilung A-BB Robert-Schumann-Str. 7 44263 Dortmund</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 20.07.2021:</u> „über den Geltungsbereich der 1. Änderung zum o. g. Bebauungsplan verläuft in Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchstspannungs-freileitung von Amprion. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie und Schutzstreifengrenzen haben Sie bereits im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes übernommen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Bezüglich der möglichen Nutzungen im Schutzstreifen unserer Höchstspannungsfreileitung haben wir im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Lisdorfer Berg mehrfach Stellungnahmen abgegeben, die Sie in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen berücksichtigt haben. Gemäß der Begründung dient die 1. Bebauungsplanänderung dazu, den Bebauungsplan an die tatsächliche Situation in der Örtlichkeit und die geänderte Planungskonzeption anzupassen. Amprion erklärt sich mit den Änderungen des Bebauungsplanes einverstanden, wenn die Vorgaben aus den früheren Verfahren weiterhin berücksichtigt werden und uns von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen unserer Höchstspannungsfreileitung rechtzeitig im Vorfeld Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></p> <p>Der Leitungsverlauf (mit den Schutzstreifen von je 40,0 m) ist im Plan bereits enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
---	---

		
2.	<p>Arbeitskammer des Saarlandes Fritz-Dobisch-Str. 6-8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
3.	<p>Bergamt Saarbrücken Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	

4.	<p>BUND Saarland e.V. Evang.-Kirch-Str. 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
5.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
6.	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben Fontanestr. 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
7.	<p>Bundesnetzagentur Fehrbellinger Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
8.	<p>Bundesnetzagentur Postfach 10 04 43 66004 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
9.	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	

10.	<p>CSG GmbH Saalburgallee 19 60385 Frankfurt am Main</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
11.		
12.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest PTI 11 Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
13.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 01.06.2021:</u> „Durch das Industriegebiet von Saarlouis-Lisdorf verläuft kein Richtfunk.</p> <p>Deshalb haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf“</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></p> <p>/</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde in einem separaten Anschreiben beteiligt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

14.	<p>Deutscher Wetterdienst Flugwetterwarte Saarbrücken Flughafenstr. 1 66131 Saarbrücken</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 21.06.2021:</u> Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind..."</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u> /</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
15.		
16.	<p>energis-Netzgesellschaft mbH Postfach 10 28 11 66028 Saarbrücken</p> <p><u>E-Mail eingegangen am</u> wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Mai 2021. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung: Im o. g. Geltungsbereich befinden sich • eine DN 400 Trinkwasserhauptleitung, • ein Signalkabel, die unserer Verantwortung unterliegen. Die Situation ist im beigefügten Plan vereinfachend dargestellt. Nach geltenden DVGW- und VDE-Richtlinien müssen zu den Versorgungsleitungen die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt 1,0 m (jeweils 0,5 m beiderseits der Kabeltrasse) bei den Telekommunikationskabeln und 6,0 m (jeweils 3,0 m beiderseits der Leitungstrasse) bei den Wasserversorgungsleitungen bis DN 400. Wir bitten, unsere Anlagenteile und vg. Mindestabstände in den Bauungsplan zu übernehmen. Kabel- und Leitungstrassen sowie Maste, dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich unserer Anlagenteile, insbesondere Geländeneiveauveränderungen oder Anpflanzungen,</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u> Die angesprochenen Leitungen befinden sich, bis auf kleine Teilstücke, überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches. An den Stellen, an denen die Leitungen den Geltungsbereich tangieren, sind diese bereits im Plan enthalten. Der Hinweis zum Umgang mit der DN 400 Trinkwasserleitung und eines Signalkabels werden ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Folgender Hinweis wird aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • energis-Netzgesellschaft mbH Nach geltenden DVGW- und VDE-Richtlinien müssen zu den Versorgungsleitungen die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt 1,0 m (jeweils 0,5 m beiderseits der Kabeltrasse) bei den Telekommunikationskabeln und 6,0 m (jeweils 3,0 m beiderseits der Leitungstrasse) bei den Wasserversorgungsleitungen bis DN 400. Kabel- und Leitungstrassen sowie Maste, dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich unserer Anlagenteile, insbesondere Geländeneiveauveränderungen oder Anpflanzungen, bedürfen der Zustimmung der energis-Netzgesellschaft mbH, Saarbrücken. Im Schutzstreifen dürfen keine

<p>bedürfen der Zustimmung der energis-Netzgesellschaft mbH, Saarbrücken. Im Schutzstreifen dürfen keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden und keine Schüttgüter, Baustoffe oder wassergefährdende Stoffe gelagert werden.</p> <p>Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit uns abzustimmen.</p> <p>Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn an unsere Organisationseinheit W GT, Tel. 0681 4030-1602 oder postfach-w@energis-netzgesellschaft.de, wenden.</p> <p>Entsprechende Einweisungspläne unserer Versorgungsleitungen können über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, zur Verfügung gestellt werden. Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern: leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de.</p> <p>Neuanschlüsse und Leistungsbezugsänderungen von Netzanschlüssen sind vom Bauherrn/Netzanschlussnehmer unserem Netzvertrieb, Tel. 0681 4030-4030 oder anfrage@energis-netzgesellschaft.de, frühzeitig anzuzeigen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans.</p>	<p>betriebsfremden Bauwerke errichtet werden und keine Schüttgüter, Baustoffe oder wassergefährdende Stoffe gelagert werden.</p> <p>Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit uns abzustimmen.</p> <p>Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn an unsere Organisationseinheit W GT, Tel. 0681 4030-1602 oder postfach-w@energis-netzgesellschaft.de, wenden.</p>
<p>17. energis Service Zentrum Walter-Bloch-Str. 2 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
<p>18. Entsorgungsverband Saar -Abfall- Postfach 10 01 22 66001 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 28.06.2021:</u> „zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS - Geschäftsbereich Abfallwirtschaft – keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Wir bitten jedoch, bei der weiteren Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS - hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u> /</p> <p>Die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	<p>13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr, zu beachten.</p> <p>Ebenfalls bitten wir um Beachtung der Hinweise unter „D.4 Grundwassermessstellen“. Diese gelten nach wie vor. Die Zuwegung zur Grundwassermessstelle „Bpa“ muss zwingend gewährleistet sein.“</p>	<p>Hinweise zur Grundwassermessstelle sowie zur Zuwegung sind bereits im Plan enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird um folgende Hinweise ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungsverband Saar - Abfall Die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS - hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr, sind zu beachten.
19.	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>E-Mail vom 07.06.2021:</u></p> <p>„bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de“</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></p> <p>/</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde in einem separaten Schreiben beteiligt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

20.	<p>Ev. Kirchengemeinde Kaiser-Friedrich-Ring 46 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
21.	<p>EVS-SAB GmbH -Abwasser- Mainzer Str. 261 66121 Saarbrücken</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 08.06.2021:</u> bezugnehmend auf Ihre Leitungsanfrage vom 26.05.2021 „Industriegebiet Lisdorfer Berg, 1. Änderung“ in Saarlouis-Lisdorf kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen.</p> <p>Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne unter lei-tungsanfragen@evs.de mit Angabe unseres Geschäftszeichens zur Verfügung und verbleiben</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u> /</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
22.		
23.	<p>Gemeinde Bous Saarbrücker Straße 120 66359 Bous</p>	

	<p><u>Schreiben eingegangen am 14.06.2021:</u> Das Einvernehmen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes „Industriegebiet Lisdorfer Berg, 1. Änderung“ wird hergestellt. Einwände werden nicht geltend gemacht.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u> /</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
24.	<p>Gemeinde Ensdorf Provinzialstr. 101a 66806 Ensdorf</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 23.06.2021:</u> „...keine Anregungen oder Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u> /</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
25.	<p>Gemeinde Saarwellingen Schlossplatz 1 66793 Saarwellingen</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 28.06.2021:</u> „...bestehen gegen die beabsichtigte und im Betreff näher bezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u> /</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
26.	<p>Gemeinde Schwalbach Hauptstraße 92 66773 Schwalbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
27.	<p>Gemeinde Überherrn Rathausstr. 101 66802 Überherrn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
28.	<p>Gemeinde Wadgassen Lindenstr. 114</p>	

	66787 Wadgassen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	
29.	Gemeinde Wallerfangen Fabrikplatz 66798 Wallerfangen <u>Schreiben eingegangen am 04.08.2021:</u> „.... bestehen aus Sicht der Gemeinde Wallerfangen keine Bedenken.“	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> / Kein Beschluss erforderlich
30.		
31.	Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernring 47-49 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	
32.	Haus & Grund Saarlouis e.V. Pavillonstr. 12 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	
33.		
34.	Industrie- u. Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	
35.	Inexio GmbH Am Saaraltarm 1 66740 Saarlouis <u>E-Mail eingegangen am 17.06.2021:</u>	

im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens.

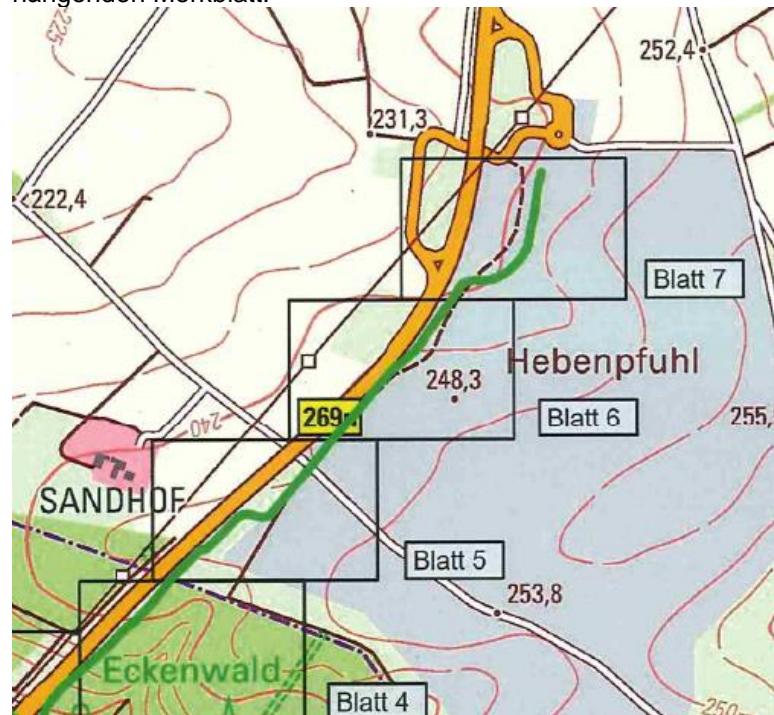
Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter:
<https://share.inexio.net/index.php/s/o7gJrB3Qa3E9XdS>

Der Link ist bis zum 2021-07-17 aktiv.

Ihr Passwort lautet: Ma7bHs5v2KgbA

Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.



Stellungnahme der Verwaltung:

Der Leitungsverlauf befindet sich außerhalb der Bauflächen.

Kein Beschluss erforderlich

36.		
37.	<p>Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis Oberförstereistr. 2 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
38.	<p>Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung Dörrenbachstr. 2 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
39.	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Str. 1 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 09.08.2021</u> zu dem Bebauungsplan Industriegebiet Lisdorfer Berg, 1. Änderung, Kreisstadt Saarlouis, Stadtteil Lisdorf nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz <u>Gebietsbezogener Grundwasserschutz</u> Der südwestliche Bereich der Erweiterung des Industriegebietes Lisdorfer Berg befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 20.03.1984 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Bisttal“ (C 20) zu Gunsten der energis GmbH, Wassergewinnung und Transport, Heinrich-Böcking-Straße 10 -14, 66121 Saarbrücken. Die südwestliche Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></p> <p>Die angegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauantragsverfahrens der einzelnen Vorhaben wird die Vereinbarkeit der Umsetzung mit den Anforderungen und Vorschriften der WSG-Verordnung geprüft.</p>

<p>vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen. Je nach Art der beabsichtigten zukünftigen Nutzung und Bebauung können Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) berührt werden. Aus diesem Grund sind u. a. laut § 3 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung</p> <p>Punkt 1a: Lagerung, Umschlag und gewerbliche Nutzung von Halogen-Kohlenwasserstoffen;</p> <p>Punkt 2: Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen;</p> <p>Punkt 4: Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;</p> <p>Punkt 7: Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers;</p> <p>Punkt 9: Gewerbegebiete, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Schutzone III hinausgeleitet werden kann;</p> <p>Punkt 10: Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;</p> <p>Punkt 13: Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;</p> <p>Punkt 14: Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);</p> <p>Punkt 17: Erdaufschlüsse durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden;</p> <p>Punkt 20: Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau, insbesondere verboten und bedürfen gemäß § 4 der WSGVO in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz (SWG) der Befreiung.</p> <hr/> <p>Dies ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auf die Lage im Wasserschutzgebiet einzugehen.</p> <hr/>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage des Industriegebietes innerhalb eines Wasserschutzgebiets ist sowohl in der Planzeichnung als auch der Begründung des Bebauungsplans dargestellt bzw. vermerkt.</p>
---	--

<p>Anlagenbezogener Grundwasserschutz Es sind keine Änderungen geplant, die für die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) relevant sind.</p> <p>Bodenschutz und Geologie Mit der Änderung des Bebauungsplans ist eine geringfügige Verringerung der zulässigen maximalen Versiegelung verbunden.</p> <p>Gewässerschutz Bezüglich der Niederschlags- und Abwasserentsorgung im bestehenden Trennsystem ergeben sich keine Änderungen.</p> <p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Nach Überprüfung befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs und auch in direkter Nähe kein Gewässer im Sinne des. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Saarl. Wassergesetz.</p> <p>Naturschutz Der vorgelegte Umweltbericht (Entwurf) beschreibt in nachvollziehbarer Weise die infolge der Planänderung voraussichtlichen erheblichen Umwaltauswirkungen, so dass hierauf gestützt eine sachgerechte Bewertung dieser Belange (vorliegend geprüft: Natur- und Artenschutzrecht) möglich ist, die Gegenstand des Abwägungsprozesses werden kann. Umfang und Detaillierungsgrad entsprechen weitgehend den aus fachgesetzlicher Sicht gebotenen Anforderungen. Der in den Umweltbericht integrierte Grünordnungsplan - als 4. Ebene der Landschaftsplanung - erfüllt die gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 SNG i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG normierte und in Kapitel 1.1.5 (S. 11 Umweltbericht) konkretisierte Zielsetzung, i.e. Festlegung über Zustand, Funktion, Ausstattung und Entwicklung der Frei- und Grünflächen bzw. Darstellung und Begründung der Maßnahmen zum Eingriffsausgleich i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Aspekte, die zu dem Entwurf der 1. Änderung des B-Plans anzumerken sind, ist auf die bereits im Rahmen früherer Beteiligungen zugelieferten umfangreichen Stellungnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA als technischer Fachbehörde i.S.d. § 47 Abs. 2 Nr. 3 SNG -</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>insbesondere mit Blick auf die wertgebenden Arten der Herpetofauna - hinzuweisen.</p> <p>Konkret handelt es sich dabei um folgende Schriftsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung eines Verwaltungsgebäudes (Werk V) [am großflächigen Gebäudekomplex der Fa. nobilia]; Gemarkung Neuforweiler, Flur 1, Flurstück 47/48; Stellungnahme vom 28.05.2021 (ausgehendes Schreiben LUA v. 11.06.2020, Az.: O1/wil/A-118523-20) - Bauvorhaben Neubau von 2 Lager und Produktionshallen, einem Büro- und Sozialtrakt und Pkw-Stellplätze; Bauherr: Montagen Anlagenbau GmbH; Gemarkung Neuforweiler, Flur 1, Flurstücke 47/23, 47/25, 47/61 u. 47/71, Stellungnahme vom 24.06.2020 - Antwort des Fachbereichs 3.1 (Natur- u. Artenschutz) des LUA zum Schreiben der Stadt Saarlouis zu fachlichen Fragen im Zusammenhang mit anstehenden Bautätigkeiten auf dem Industriegebiet „Lisdorfer Berg“ v. 26.11.2019 (Az.: 3.1/21726/1.1.8.2/SLS-DrMo). - Neubau eines Bürogebäudes mit Ausstellungs- und Lagerhallen und 121 Stellplätzen; Gemarkung Lisdorf, Flur 21, Flurstücke 274/67 u. 274/69; Stellungnahme des LUA v. 12.11.2019 (Az.: 01/meu/A-119143-8). - Errichtung eines Möbelproduktionsbetriebes - Werk V (nobilia Werke J. Stickling GmbH & Co. KG); Gemarkung Neuforweiler, Flur I, Flurstück 47/48; Stellungnahme des LUA v. 07.01.2019 (Az.:1/1312/1217/Rc) <p>Die in diesen Stellungnahmen gemachten Angaben und gegebenen Hinweise gelten grundsätzlich auch für die hier zu betrachtende 1. Änderung des B-Plans, da sie sich - jenseits von jeweils anderen formell-rechtlichen Umständen (Einzelbauvorhaben versus Bauleitplanung) - im Wesentlichen auf das gleiche Plangebiet (Geltungsbereich) beziehen und die wesentlichen Betroffenheiten (planungsrelevante Tiergruppen und deren ökologische Ansprüche) identisch sind.</p> <hr/> <p>Dies vorausgeschickt, sind zu dem vorgelegten Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan folgende Anmerkungen zu machen:</p> <p>1. Grünordnerisches Konzept im Allgemeinen</p> <p>Das dem grünordnerischen Konzept/der Freiflächengestaltung zu Grunde liegende Prinzip einer umfangreichen Durchgrünung sowohl</p>	<p>Die Offenhaltung von Teilen der bepflanzten Böschungen (Festsetzungen PF 1 und PF 4) ist nicht möglich, da die Pflanzungen bereits ausgeführt wurden. Der Herpetofauna stehen in den angrenzenden offenen Wiesenflächen (MF 1) sowie den Flächen für Artenschutzmaßnahmen (MF 4 und MF 5) ausreichend große Lebensräume zur Verfügung.</p>
---	---

<p>entlang der Außengrenzen des Geltungsbereichs wie auch entlang der Planstraßen im inneren Industriegebiet und damit die Schaffung von Grünzügen/Grünzäsuren ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings sollten im Rahmen der grüngestalterischen Maßnahmen auch die Bedürfnisse der wertgebenden Fauna berücksichtigt werden, so dass auch offene Strukturen „dazwischengeschaltet“ werden sollten, um insbesondere auch den Rohbodenbewohnern, wie Kreuz- und Wechselkröte, aber auch sonstigen eher xerothermophilen Taxa Habitatinseln bzw. linienförmige Habitatstrukturen zu bieten, entlang derer auch eine Ausbreitung zu den umliegenden Lebensraumrequisiten möglich ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es unbedingt auch zu empfehlen, eine Verbindung zu der in nur etwa 340 m vom östlichen Rand des Geltungsbereichs entfernten Sandgrube Hector (Wadgassen) zu schaffen, um den Austausch von Individuen der jeweiligen lokalen Subpopulationen der o.a. Arten zu ermöglichen. Zwar würde ein solcher Korridor außerhalb des Geltungsbereichs des hier zu betrachtenden B-Plans liegen, allerdings sollte mit Blick auf die derzeit in Erarbeitung befindliche vorbereitende Bauleitplanung für das gesamte Stadtgebiet von Saarlouis (Flächennutzungsplan) diese Möglichkeit bereits auf Ebene des B-Plans „Industriegebiet Lisdorfer Berg“ mitbedacht und durch eine entsprechende Freiraumgestaltung, beispielsweise durch einen Verzicht auf eine - zumindest dichte - Bepflanzung an der nordöstlichen Flanke, vorbereitet werden.</p> <p>Insgesamt ist die leichte Zunahme des Anteils der Grünflächen gegenüber den versiegelten Flächen naturschutzfachlich zu begrüßen. Diese Tendenz sollte "- wo immer möglich - ggf. bereits auf Ebene der Bauleitplanung durch eine entsprechende Positionierung von Baufenstern in Kombination mit einer möglichst nicht flächendeckenden Ausnutzung der Grundflächenzahl von 0,8 (oder auch durch eine entsprechende Gestaltung der einzelnen baulichen Komponenten bei Planverwirklichung) noch verstärkt werden.</p> <p>Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten konkreten Eingriffe werden mit einem umfassenden Kompensationskonzept einer Naturalkompensation zugeführt, der naturschutzfachlich und auch in ihrer räumlichen Anordnung - unter Berücksichtigung der vorstehenden</p>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Saarlouis befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Im Rahmen dieser Fortschreibung wird geprüft, ob eine Verbindung zu der östlich gelegenen Sandgrube Hector geschaffen werden kann.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Ausführungen zu den artenschutzfachlichen Spezifika (lokales Freihalten von grabfähigen Rohbodenbereichen u.a.) - zugestimmt werden kann. Die entsprechende Flächenbilanzierung (vgl. Kapitel 5, S. 96-100 Umweltbericht) ist nachvollziehbar.</p> <p>Zu einzelnen Flächen und Maßnahmen seien folgende weitere Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Anlage der naturnahen Wiesenlandschaft im Osten und Süden des Plangebiets (vgl. u.a. Kapitel 1.2.4, S. 16 und insbesondere 4.3.4, S. 87 Umweltbericht), Maßnahme MF 1, sollte zunächst nicht auf Saatgutmischungen zurückgegriffen werden, sondern primär eine Entwicklung über Mahdgutübertragung aus benachbarten Flächen mit entsprechender Qualität (FFH-Lebensraumtyp 6510, magere Flachland-Mähwiesen) angestrebt werden. Sollte dies nachweislich nicht gelingen (Verfügbarkeit, Qualität von entsprechenden Spenderflächen), ist mit Blick auf die Vorschrift des § 40 BNatSchG für die Anlage der Flächen darauf zu achten, nur gebietsheimisches und entsprechend zertifiziertes („herkunftsgesichertes“) Saatgut zu verwenden. Dieses Prinzip sollte für alle Ausgleichsflächen, auf denen extensive Wiesen geplant sind, Anwendung finden. <p>Die vorstehenden Ausführungen gelten insoweit in gleicher Weise für die naturnah anzulegende Wiesenfläche auf der Gemarkung Lisdorf, Flur 21, Flurstück 393/23 (zum Ausgleich der ausnahmsweise zugelassenen Überschreitung der Grundflächenzahl auf der Parzelle 268/7, Gemarkung Lisdorf, Flur 22). Zu dieser Fläche ist des Weiteren auszuführen, dass deren isolierte Lage innerhalb eines größeren Flurstücks (insbesondere bei einem abweichenden Bewirtschaftungsregime der unmittelbaren Umgebung) bezüglich einer langfristig erfolgreichen Entwicklung zum Zielzustand problematisch sein könnte, so dass aus artenschutzfachlichen Erwägungen unbedingt zu empfehlen ist, auch das umgebende Flurstück 274/23 (Eigentümerin gwSaar) in das angestrehte Pflegeregime einzubeziehen.</p> <p>- zu der Ersatzmaßnahme für die Maßnahme H3 („Entwicklung von Hecken und Feldgehölzen), die auf Grund einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entfallen muss, ist anzumerken, dass sich diese innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (L 3.06.24) befindet. Diesbezüglich ist die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31.03.1977 (Amtsbl. Saarland Nr. 19, S. 40S ff.) zu</p>	<p>Alle Wiesenflächen wurden bereits hergestellt. Im Rahmen einer angepassten Pflege werden die festgesetzten Ziele der Maßnahmen MF 1 erreicht.</p> <p>Die Ersatzmaßnahme steht nicht im Widerspruch zu den Schutzzieilen der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Vielmehr führt die Anlage einer Obstwiese mit Heckenstrukturen zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes.</p>
---	--

<p>beachten. Gemäß § 4 dieser Verordnung ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder der Naturgenuss zu beeinträchtigen.</p> <p>In § 5 der Verordnung erfolgt eine Aufzählung von Maßnahmen, die zur Vermeidung der in § 4 genannten schädigenden Wirkungen einer Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen. Diesseits wird davon ausgegangen, dass die geplante Anlage einer Obstwiese mit Heckenstrukturen eine Aufwertung des Naturhaushaltes begründet und daher nicht einen der genannten erlaubnispflichtigen Tatbestände erfüllt. In der finalen Version des Umweltberichtes sollte dies gutachterlich etwas näher ausgeführt werden und ggf. auch die einzelnen Maßnahmenschritte mit Bezug zu den Verbotstatbeständen bzw. einem Erlaubnisvorbehalt unterliegenden Tätigkeiten der vorstehend genannten Schutzgebietsverordnung erläutert werden.</p> <p>Fachlich ist der Maßnahme grundsätzlich zuzustimmen, zumal sie die entfallende Maßnahme H3 qualitativ in vergleichbarer Weise ersetzt. Auch die Entfernung der betreffenden Fläche von ca. 6,4 km nordnordöstlich vom Geltungsbereich des B-Plans (Nordspitze) - in Anwendung des § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB - lässt noch den erforderlichen räumlichen Bezug zwischen Eingriffsort und Ort der Kompensationsmaßnahme bejahen (vgl. hierzu u.a. OVG Lüneburg, Urt. v. 04.07.2017 - 7 KS 7/15, 2. Leitsatz).</p> <hr/> <p>- die im Textteil (Teil B, Maßstab 1:2000) aufgeführte Passage <i>Zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet L 3.08/11.37 durch planungsrechtliche Festsetzungen zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen (hier: Offene Niederschlagswasserableitung: "Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) im östlichen Entsorgungskorridor zur Saar werden die folgenden Ausgleichsflächen und -maßnahmen zugeordnet:</i></p> <p>1. Ausgleichsmaßnahme "PF 3 - Fläche für Gehölzpflanzungen" (s. Pkt. 12.7) in Gemarkung Lisdorf, Flur 16, Flurstücke 43/36 (tlw.), 43/38 (tlw.), 43/39 (tlw.), 42/1 (tlw.) und 42/2 (tlw.).</p> <p>2. Ausgleichsmaßnahme "W 1 - Wiederherstellung des Waldes" (s. Pkt. 12.4) in Gemarkung Lisdorf, Flur 16, Flurstücke 43/39 (tlw.) und 42/2 (tlw.) sowie in Gemarkung Lisdorf, Flur 21, Flurstück 73/2 (tlw.).</p> <p>ist nicht verständlich. Es sollte präzisiert werden, inwiefern hier Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG geplant</p>	<p>Der rechtswirksame Bebauungsplan aus dem Jahr 2013 liegt im Bereich des unterirdischen Regenwasserkanaals (DN 2000) in die Saar, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 3.08/11.37.</p> <p>Ein diesbezüglicher Befreiungsantrag wurde seitens der Stadt Saarlouis am 12.07.2012 bei der Obersten Naturschutzbehörde des Saarlandes, dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, eingereicht und mit Datum vom 20.08.2012 (Az.: D/2-1.698/12 Dr. UII/St) genehmigt.</p> <p>Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG L 3 08/11.37, da im Verlauf des Regenwasserkanaals in die Saar keine Änderungen erforderlich sind.</p> <p>Eine Erwähnung der Ausgleichsmaßnahmen PF 3 und W 1 sind somit nicht mehr erforderlich und werden im Umweltbericht und in der Begründung gestrichen.</p>
--	---

<p>sind bzw. befürchtet werden. Sofern außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen eines Landschaftsschutzgebiets angenommen werden, sind hierfür die in der entsprechenden Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31.03.1977 (Amtsbl. Saarland Nr. 19, S: 405 ff.), konkret in den §§ 4 u. 5 Nr. 2 normierten Ge- und Verbote zu beachten und ggf. eine Erlaubnis (§ 5 Nr. 1) bzw. eine Ausnahme (§ 7) bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Entsprechende Zugriffe auf das Schutzgebiet können nicht im Wege der städtebaulichen Abwägung legalisiert werden, sondern sind einer Konfliktbewältigung auf Grundlage der vorgenannten Schutzgebietsverordnung zuzuführen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu der Thematik Landschaftsschutzgebiet - auch mit Bezug auf das konkret im vorigen Abschnitt genannte LSG 3.08/11.37 - zu bemerken, dass der Geltungsbereich des B-Plans an der Nordspitze (nördlich des Umspannwerks) die Schutzgebietsgrenzen des o.g. Landschaftsschutzgebiets überlagert. Diese Konfliktsituation ist im Umweltbericht Rechnung zu tragen, zumal sich ohnehin die Frage stellt, warum die Grenzen des Geltungsbereichs bis über die B 269 neu hinaus nach Norden ausgedehnt wurden, denn selbst unter der Annahme einer ggf. erforderlichen weiteren Zufahrt in diesem Bereich wäre diese konfliktärmer auch unter Aussparung der Schutzgebiets-Teilfläche zu planen.</p> <p>- soweit für die im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans festgesetzten 1,1 ha Wald gilt bezüglich einer Nachpflanzung oder Ergänzungspflanzung dasselbe wie bereits für die Wiesenflächen hinsichtlich des Saatgutes bemerkt. Auch bei der entsprechenden Forstware ist auf die ausschließliche Verwendung von zertifiziertem herkunftsgekennzeichnetem (gebietsheimischen) Pflanzgut zu achten.</p> <p>2. Habitatechschutzrecht / NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung</p> <p>Hinsichtlich der Verträglichkeit des B-Plans (1. Änderung) als „Plan oder Projekt“ im Sinne des § 34 BNatSchG ist zu bemerken, dass zwar der B-Plan selbst naturgemäß noch keine projektbezogenen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete bzw. die für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und/oder Arten) induziert, diese allerdings planerisch vorbereitet und insoweit nach einschlägiger Auffassung in der Fachliteratur (vgl. u.a. Lau 2012) - der</p>	<p>Im genannten Korridor war für die Stromversorgung des Industriegebietes der Anschluss an das 110-kVNetz der VSE AG vorgesehen. Dazu war zwischen der nordwestlich des Industriegebietes vorbeiführenden 110-/380-KV-Hochspannungsleitung und der geplanten Umspannanlage im Plangebiet die Verlegung eines 110-kV-Erdkabels vorgesehen.</p> <p>Das Erdkabel wurde in die Parzelle des vorhandenen Asphaltweges verlegt, der sich außerhalb des Landschaftsschutzgebiets befindet. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets war demzufolge nicht zu erwarten.</p> <p>Die Waldfächen wurden bereits angelegt.</p> <p>Nach § 1a Abs. 4 BauGB sind die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete bei der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dabei ist zu prüfen, ob durch die Bauleitplanung die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. die Europäischen Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden könnten. Nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets unzulässig. Damit besteht nicht für das gesamte Gebiet ein</p>
--	---

<p>Regelungsintention des § 1a Abs. 4 BauGB entsprechend - trotzdem einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, auch um eine Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL zu gewährleisten. Demgemäß ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung als formalisierter Bestandteil der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials zu verstehen (Lau 2012).</p> <p>Angesichts des strengen Prüfmaßstabs des Habitatschutzrechts, sollten die Angaben im Umweltbericht zum B-Plan „Lisdorfer Berg, 1. Änderung“ daher unbedingt um eine etwas ausführlichere Betrachtung dieser Thematik ergänzt werden.</p> <p>Diesbezüglich sei auf die vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebene Publikation von Uhl, Runge u. Lau (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente (BfN-Skripten 534, 2019) hingewiesen. Darin werden Hinweise zur Prüfung von plan- oder vorhabenbezogenen Wirkungen als projektspezifische Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der (bestehenden) Hintergrundbelastung etc. gegeben und im Zusammenhang mit der Betrachtung von kumulativen Effekten einzelner Wirkfaktoren, also solchen, die sich nicht nur addieren, sondern sich gegenseitig verstärken und in dieser Weise potenziert auf die Erhaltungsziele eines im relevanten Einflussradius liegenden NATURA 2000-Gebietes einwirken können.</p> <p>Für den vorliegenden B-Plan - und insbesondere auch für die im Zuge der Planverwirklichung konkretisierten Einzelbauvorhaben - sollte daher eine Betrachtung der einzelfallspezifischen Wirkungen, also der von dem jeweiligen Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren auf die Schutzgegenstände (Erhaltungsziele) der in einem definierten Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete vorgenommen werden. Soweit möglich sollte bei der entsprechenden gutachterlichen Ausarbeitung auf die Anwendung von vorhabenbezogenen Abschneidekriterien als plan- oder projektspezifischen Irrelevanzschwellen zurückgegriffen werden, um letztlich festzustellen, ob die von einem konkreten Vorhaben ausgehenden Wirkungen - im Zusammenhang mit synergistischen Wirkungen weiterer Vorhaben - einen irrelevanten Beitrag zur tolerierbaren Gesamtbelaestung leisten (Bagatellbetrachtung).</p>	<p>Verschlechterungs- und Störungsverbot, sondern Gegenstand und damit Ziel dieser Verbote sind nur die für die Ausweisung verantwortlichen Schutzzwecke und Erhaltungsziele.</p> <p>Mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand und auf der Grundlage der Entfernung zu den nächstgelegenen gemeldeten Natura 2000-Gebieten eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes durch Stoffeintrag nicht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen von nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Natura 2000-Verträglichkeit eines konkret beantragten Vorhabens nachzuweisen.</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind diese Vorhaben in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auch dahingehend zu prüfen, ob sie „einzelν oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“. Kumulative Wirkungen können im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten entstehen, die gleichartige Vorhabenwirkungen entfalten und die FFH-Gebiete des Untersuchungsraums ebenfalls beeinträchtigen. Als rückwirkender Referenzzeitpunkt gilt dabei der Zeitpunkt der Listung der Gebiete, d.h. der 07.12.2004. Eine Anfrage beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ergab, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen (Stickstoffeinträge) befinden. Es handelt sich dabei um die Kesselanlagen 1 und 2 der Fa. Nobilia.</p> <p>Aufgrund der geringen Feuerungswärmeleistung der genehmigten Anlagen und der Abstände zu den Schutzgebieten ist durch diese Anlagen keine kumulative Auswirkung zu erwarten. Weitere genehmigungsbedürftige Anlagen, welche für einen erhöhten Stickstoffeintrag verantwortlich sein könnten (z.B. Massentierhaltung) sind im Umfeld des Geltungsbereichs nicht bekannt. Ebenso sind keine relevanten Anlagen, die zu einem Säureeintrag (SOx, andere anorganische Säuren wie HF oder HCl) beitragen könnten, bekannt. Für keines der Vorhaben wurden im Rahmen der Genehmigungsverfahren schädliche Umwelteinwirkungen auf die zu untersuchenden Natura 2000-Gebiete ermittelt.</p> <p>Die Erarbeitung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans ist daher nicht erforderlich.</p>
--	--

<p>Zwar ist es nachvollziehbar, dass auf Grund der Tatsache, dass die 1. Änderung des B-Plans mit keinen wesentlichen flächigen Veränderungen oder substanzell anderen Festsetzungen einhergeht und sich durch ein leicht verbessertes Verhältnis von überbauten Flächen zu Grünflächen (plus 1 ha) sogar gewisse Verbesserungen für den Naturhaushalt bzw. eine geringere Eingriffstiefe als ursprünglich geplant, ergeben, in Kombination mit der Entfernung zum nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiet keine erheblich negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der umliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben, jedoch ist zu beachten, dass die NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 34 BNatSchG des im Jahre 2014 rechtskräftig gewordenen B-Plans noch nicht unter Berücksichtigung der o.a. fachlichen Grundlagen erfolgt ist und insoweit diese Aspekte im Umweltbericht (Kapitel 1.4.7, S. 31) ergänzt werden sollten, um den Anforderungen des niedrigschwelligeren Habitatschutzrechts Rechnung zu tragen.</p> <p><u>3. Artenschutzrecht / planungsrelevante Arten</u></p> <p>Mehrfach wird im Umweltbericht die Umsiedlung von innerhalb des Geltungsbereichs aufgefundenen Individuen wertgebender Reptilien- oder Amphibienarten - in erster Linie Kreuz- und Wechselkröte - thematisiert. Hierzu muss betont werden, dass Umsiedlungen naturschutzfachlich nur als ultima ratio anzusehen sind. Selbst vergleichsweise „robuste“ Arten - wie vorliegend die vorgenannten Pionierarten unter den Amphibien - lassen sich nur mit einem gewissen Prozentsatz erfolgreich und vor allem dauerhaft umsiedeln. Die vielfach fälschlicherweise als einfache Methode der Konfliktbewältigung betrachtete Versetzung von Individuen aus einem bisherigen Lebensraum in neu geschaffene Ersatzhabitatem ist ein höchst komplexer und planerisch mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf, einer passenden zeitlichen Abfolge sowie einer nachgelagerten langjährigen Kontrolle der Annahme der entsprechenden Habitatflächen einhergehender Vorgang, dessen Erfolg nach einschlägigen Erfahrungen in nur etwas mehr als 40% der Fälle auf Dauer prognostiziert werden kann (vgl. Hachtel et al. 2017).</p> <p>Zum Zweiten ist die aus dem Tenor des Umweltberichts an vielen Stellen herauszulesende</p>	<p>Die im Umweltbericht angesprochenen Artenschutzmaßnahmen sind dem „Artenschutzkonzept Herpetofauna“ für das Industriegebiet Lisdorfer Berg entnommen.</p> <p>Die im Umweltbericht angesprochenen Artenschutzmaßnahmen sind dem „Artenschutzkonzept Herpetofauna“ für das Industriegebiet Lisdorfer Berg entnommen.</p>
---	---

<p>- und offenkundig auch in dem seitens der Stadt beauftragten Gesamtkonzept zum Umgang mit wertgebenden Arten der Herpetofauna im weiteren räumlichen Umgriff des Plangebiets verankerte - Philosophie „alle Individuen aus dem Geltungsbereich des B-Plan/des Industriegebiets herausnehmen und in Ersatzhabitaten umsiedeln“ keineswegs in dieser Absolutheit sinnvoll. Vielmehr bietet es sich an, die Freiflächengestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereichs so zu gestalten, dass ggf. auch dort Strukturen entstehen, die als Ruhestätte oder gar Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitate fungieren können.</p> <p>Zu denken ist dabei u.a. an eine wenigstens teilweise Erhaltung von Entwässerungsgräben mit Grobschlag, die vor einer betriebsbedingten Inanspruchnahme entsprechend geschützt werden könnten, oder auch die Erhaltung des Rohbodencharakters entlang der internen Infrastruktur, ggf. auch die Anlage leichter Mulden, die dann auf den nicht überbauten - und dauerhaft vor betriebsbedingten Zugriffen freigehaltenen – Flächenanteilen als temporäre Laichgewässer fungieren könnten (vgl. hierzu auch Kapitel 2.6.1, S. 47 Umweltbericht, worin diffus in Richtung Bist entwässernde Flächen benannt sind, bei denen eine solche Maßnahme ebenfalls sinnvoll sein könnte).</p> <p>Da es ohnehin wenig realistisch erscheint, bei einem derart umfangreichen Gelände wie dem Lisdorfer Berg dauerhaft jede Einwanderung einzelner Individuen Amphibien/Reptilien oder anderen naturschutzfachlich bedeutsamen Arten zu verhindern, sollten auch innerhalb des Geltungsbereichs des (geänderten) B-Plans entsprechende Strukturen geschaffen bzw. erhalten werden, um eine Lenkungswirkung möglicher Einwanderungsprozesse in ungestörte Bereiche zu erzielen.</p> <p>Grundsätzlich ist diesbezüglich auch der Aspekt der Durchwanderbarkeit des Geltungsbereichs für Tierarten zu bedenken, wie er bereits durch die im Umweltbericht intensiv thematisierten Grünzüge/Grünzäsuren indirekt aufgegriffen wird. Solche durch die Vegetation induzierten Verbindungsachsen sollten durch eine entsprechende Gestaltung weiterer Strukturen (entsprechende Gestaltung von Bodenbelägen, z.B. im Bereich des großen LKW-Stellplatzes u.a., entlang von Böschungen und der internen Planstraßen usw.) ergänzt werden. Grundsätzlich geht es darum, bei ohnehin technisch erforderlicher</p>	<p>Da bis auf die öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen bereits alle Grundstücke an private Eigentümer veräußert wurden, ist eine Änderung von Festsetzungen zum derzeitigen Planungsstand nicht möglich.</p> <p>Auf der Grundlage des vorliegenden Artenschutzkonzeptes werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren gegebenenfalls weitere konkrete Artenschutzmaßnahmen für ein einzelnes Bauvorhaben beauftragt.</p> <p>In der Vergangenheit wurden dabei auch durchaus abweichend von den Empfehlungen des Artenschutzkonzeptes insbesondere auf randlichen Baugrundstücken für Kröten geeignete Strukturen geschaffen. Dieses Vorgehen soll auch zukünftig, dort wo es sinnvoll umsetzbar ist, durch entsprechende Auflagen fortgeführt werden.</p>
--	---

<p>Infrastruktur diese so zu gestalten, dass auch innerhalb des später bebauten Industriegebiets zumindest randlich Strukturen entstehen können, wo Individuen planungsrelevanter Arten dauerhaft und ohne Gefährdungen durch Betrieb und Verkehr Sekundärhabitatem vorfinden können, so dass das nahezu 170 ha große Gebiet auch bei voller Bebauung nicht gänzlich als Lebensraum für wertgebende Arten entfällt (vgl. in diesem Zusammenhang auch das Zugriffsverbot einer „Entnahme“ von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Die an mehreren Stellen im Umweltbericht betonte „dichte Bepflanzung der Infolge der Gelände-Terrassierung oder auch am Rande des Geltungsbereichs entstandenen bzw. entstehenden Böschungen (vgl. u.a. Kapitel 4.3.5, PF 1, S. 88-89 Mulden bzw. PF 4, S. 90) sollte differenziert betrachtet werden. Zwar ist die Bepflanzung als solche (sofern sie mit - wie hier vorgesehen - standortgerechten nachweislich gebietsheimischen Pflanzen erfolgt, vgl. § 40 BNatSchG) naturschutzfachlich mit Blick auf die Schutzwerte Naturhaushalt im Allgemeinen, das Landschaftsbild sowie den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG) zu begrüßen, jedoch sollte erwogen werden, an einigen Stellen die Böschungen als Rohbodenbereich mit grabfähigem Substrat auszubilden, um auch hier zusätzliche Sekundärhabitatem für Wechsel- u. Kreuzkröte zu schaffen. Gerade randliche, den Geltungsbereich des B-Plans begrenzende Böschungen kommen für eine solche Habitatgestaltung in Frage, da sie eine Konnektivität für vagile Taxa wie Kreuz- und Wechselkröte sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten entlang von Leitlinien induzieren können.</p> <p>Die Anregung, auch innerhalb des Geltungsbereichs nach Planverwirklichung Habitate für die genannten Arten zu schaffen, steht natürlich unter der Prämisse einer dauerhaften Unstörtheit bzw. - idealerweise - einer permanenten Pflege solcher Strukturen und unter dem Vorbehalt einer entsprechend geringen Gefahr durch den internen Ziel- und Quellverkehr.</p> <p>Der im südlichsten Sektor des Geltungsbereichs befindlichen primären Ersatzfläche für die Amphibienfauna (M5, Ergänzungsfläche für Artenschutzmaßnahmen, S. 88 Umweltbericht), die auch als Zielhabitat für umgesiedelte Individuen der entsprechenden Arten fungiert, muss</p>	<p>Die Offenhaltung von Teilen der bepflanzten Böschungen (Festsetzungen PF 1 bis PF 4) ist nicht möglich, da die Pflanzungen bereits ausgeführt wurden. Der Herpetofauna stehen in den angrenzenden offenen Wiesenflächen (MF 1) sowie den Flächen für Artenschutzmaßnahmen (MF 4 und MF 5) ausreichend große Lebensräume zur Verfügung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahmenflächen MF 3, MF 4 und MF 5 sind nun in der Planzeichnung eindeutig verortet.</p>
---	--

<p>weiterhin besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Maßnahme MF 4, im Rahmen derer auf 1,4 ha geeigneter Lebensraum für Kreuz- und Wechselkröten sowie die ebenfalls innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nachgewiesene streng geschützte Zauneidechse angelegt werden soll, ist in der Planzeichnung nicht verortet und kann auch gegenüber der Maßnahmenfläche M5 (2,0 ha Größe) nicht nachvollziehbar differenziert werden, zumal in beiden Erläuterungen jeweils von dem „bestehenden Oberbodenlager“ (= die heutige Uferschwalben-Wand) die Rede ist. Diesbezüglich ist eine textliche und kartographische Klarstellung vorzunehmen.</p> <p>Die Entwicklung der dort angelegten Habitatstrukturen (für Kreuz- und Wechselkröte sowie Uferschwalben) ist engmaschig durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal zu überwachen und die dauerhafte Funktionsfähigkeit i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG sicherzustellen.</p> <p>-----</p> <p>Die an diese funktionale Ausgleichsfläche in nordöstlicher Richtung anschließenden Wiesenflächen sollten einer extensiven Pflege zugeführt werden. Nach Auskunft der Stadt Saarlouis ist dazu eine Ganzjahresbeweidung mit Galloway-Rindern vorgesehen (vgl. auch die entsprechende Erläuterung des Amtes für Hochbau, Denkmalpflege und Umwelt der Stadt Saarlouis mit E-Mail vom 05.07.2021 an das LUA). Der Besatz ist mit 0,8 bis 1,2 GVE/ha angegeben. Aus hiesiger fachlicher Sicht sollten die beiden nördlichen (an die o.a. funktionale Ausgleichsfläche für die Amphibien und die Uferschwalbenkolonie anschließenden) Teilflächen mit einem niedrigen Besatz von höchstens 0,8 GVE/ha beweidet werden. Für die südliche Teilfläche im Anschluss an die neu geschaffenen Habitatstrukturen könnte ein etwas höherer Besatz bis zur genannten Dichte von 1,2 GVE/ha erfolgen, damit ggf. auch weitere Störstellen (Rohbodenbereiche) geschaffen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Qualität der neu geschaffenen (Laich- und Aufenthalts-)Gewässer weder durch direkte mechanische Beeinflussung noch indirekt durch erhöhten Nährstoffeintrag beeinträchtigt wird.</p> <p>-----</p> <p>Neben dem bereits im Zuge der fachtechnischen Stellungnahmen zu mehreren Einzelbauvorhaben auf dem Lisdorfer Berg als Nebenbestimmung angeregten mehrjährigen Monitoring für die Annahme und Funktionsfähigkeit der Amphibienhabitante (inkl. der Uferschwalben-</p>	<p>Das Pflege- bzw. Beweidungskonzept sieht einen Besatz von höchstens 0,8 GVE/ha auf den beiden nördlichen Teilflächen und einen Besatz von höchstens 1,2 GVE/ha auf der südlichen Teilfläche vor. Die neu geschaffenen Laichgewässer liegen außerhalb der Beweidungsflächen auf der Maßnahmenfläche MF 4, so dass diese durch die Rinder nicht negativ beeinflusst werden. Die Ganzjahresbeweidung mit Galloway-Rindern hat bereits im Dezember 2021 begonnen.</p> <p>-----</p> <p>Im Rahmen des im Bebauungsplan festgesetzten Monitorings wird auf den hergestellten Ausgleichsflächen die Lebensraumeignung mindestens alle fünf Jahre erfasst.</p>
--	--

<p>Wand) ist für die Flächen im nordöstlichen Anschluss (Maßnahmentyp MF 1 „Wiesenlandschaft“) unbedingt ebenfalls ein über mehrere Jahre (über 5 Jahre idealerweise, nicht wie in Kapitel 6.3, S. 102 des Umweltberichtes ausgeführt „im 5. Jahr nach Fertigstellung der grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen...“) durchzuführendes Monitoring anzuregen. Um eine durch die extensive Beweidung echte Aufwertung gegenüber dem bereits jetzt naturschutzfachlich guten Zustand der Flächen aufzuzeigen, sollte hierzu eine Primärdatenerfassung (pflanzensoziologische Aufnahme mit differenzierter Artenliste und Häufigkeit der Kenn- und Trennarten usw.) durch einen qualifizierten Gutachter erfolgen (ggf. unter Heranziehung der in Kapitel 6.1 (S. 100 Umweltbericht) genannte, jedoch nicht beigelegte flächendeckende Biotoptypen- und Vegetationskartierung) und diese Erhebung in einem fachlich angemessenen Rhythmus wiederholt werden, um die strukturelle und floristische Verbesserung der Kompensationsfläche anhand einer konkreten Datenlage darstellen zu können.</p>	
<p>Mit Blick auf die Bezeichnung der in den Kapiteln 4.3.3 und 4.3.4 vorgestellten Maßnahmen sollte im Textteil sowie in der kartographischen Darstellung eine präzisere Zuordnung zu den Maßnahmenflächen erfolgen. So werden beispielsweise die zwei nordöstlichen an die „Amphibienfläche“ (sensu stricto) anschließenden Teilflächen mit dem Maßnahmentyp „MF 1“ bezeichnet, jedoch in der entsprechenden Erläuterung (Kapitel 4.3.4, S. 87 Umweltbericht) nur von „Wiesenlandschaft“ bzw. von „Wiesen und Weiden“ gesprochen. Hier sollte zum Einen klargestellt werden, dass mit dem Maßnahmentyp MF 1 bei diesen konkreten Flächen eine Ganzjahresbeweidung gemeint ist, während die weiteren Flächen, die mit dieser Signatur (MF 1) versehen sind, über eine Heumulchsaat bzw. eine Initialsaat mit gebietsheimischem zertifiziertem Saatgut entwickelt und durch Mahd in einem extensiven Pflegeregime erhalten werden sollen, ggf. inklusive der angeregten offenen Stellen für zwischengeschattete Rohbodenbereiche.</p>	<p>Die Festsetzung MF 1 überlässt es dem Planungsträger die Pflege zu präzisieren. Das derzeitige Nutzungskonzept sieht vor, nur auf den östlichen Teilflächen von MF 1 eine Beweidung umzusetzen. Die übrigen Teilflächen von MF 1 werden derzeit als extensive Mähwiesen genutzt.</p>
<p>Nach Aktenlage sind von dem Vorhaben keine wertgebenden Flächen im Sinne der Schutzgebietskategorien der §§ 23 ff. BNatSchG betroffen. Dieses gilt, zusätzlich unter Berücksichtigung der diesseitigen Kenntnis des aktuellen Zustands des Plangebiets, auch für nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Allerdings ist mit Blick auf eine etwaige längere Nicht-Belegung von Flächen innerhalb des B-Plans bzw.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls im Rahmen der Bauantragsverfahren berücksichtigt.</p>

<p>dessen 1. Änderung auf die Regelung des § 30 Abs. 4 BNatSchG hingewiesen, da im Plangebiet auch mit dem Auftreten von Sandtrockenrasen (vgl. auch Kapitel 7.2.10, Abschnitt Landschaftsbild, S. 108 Umweltbericht) als i.S.d. § 30 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 22 Abs. 1 Nr. 2 SNG gesetzlich geschützten Biotopen zu rechnen ist. Insbesondere bei der Realisierung der durch den B-Plan vorbereiteten konkreten Bauvorhaben sollten hier ggf. geeignete Schutzvorrichtungen eingeplant werden, um erhebliche Beeinträchtigungen (z.B. auch durch Abschwemmungen von Erdreich bei Regenfällen während der Bauphase) effektiv zu vermeiden.</p> <p>Hinsichtlich von im Zuge der 1. Änderung des B-Plans bzw. dessen Verwirklichung erforderlich werdender Geländemodellierungen ist auf die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB hinzuweisen, der u.a. durch die Beachtung der entsprechenden technischen Vorschriften (DIN 18915, 19731) Rechnung getragen werden sollte. Insbesondere sollten langfristige Zwischenlagerungen von Bodenmassen vermieden werden, da diese - insbesondere nach aufkommender Sukzession - als mögliche Habitate wertgebender Arten fungieren können. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die in Kapitel 2.4.1.3 (S. 45 Umweltbericht) benannten zwischen 3 und 7 m hohen Aufschüttungen zu nennen; diese sollten grundsätzlich als potenzieller Lebensraum von grabenden Amphibienarten (Kreuz- u./o. Wechselkröte) sowie Vogelarten wie der Uferschwalbe, die bevorzugt sandige Steilhänge besiedeln, in Betracht gezogen werden. Auf diese wertgebenden Arten sollte während der Planverwirklichungsphase kontinuierlich geachtet werden.</p> <p>Für die Kreuz- und Wechselkröte gilt dasselbe grundsätzlich auch mit Blick auf deren Ökologie, auch kurzfristig entstehende (temporäre) Klein(st)gewässerkörper als Laichhabitare zu nutzen und auch aus erheblichen Distanzen zuzuwandern. Insofern sollte auch bei der Baufeld-freimachung bzw. allen vorbereitenden Arbeiten innerhalb des Geltungsbereichs auf solche Situationen - insbesondere im Falle von längeren Phasen des Brachliegens von (Teil-)Flächen - auf solche Situationen geachtet werden und ggf. im Vorfeld der eigentlichen Bautätigkeiten solche Strukturen auf das Vorhandensein von bzw. Nutzung durch wertgebende Arten der Herpetofauna überprüft werden.</p>	<p>Die Arbeiten der Geländemodellierung sind bereits abgeschlossen.</p> <p>Die Arbeiten der Geländemodellierung sind bereits abgeschlossen. Das Vorkommen streng geschützter Arten ist im Rahmen der Bauantragsverfahren einzelner Baumaßnahmen zu prüfen und zu berücksichtigen.</p>
---	---

<p>Sofern möglich, können und sollten im Zuge der Geländemodellierungen auch landschaftsgestalterische Elemente mit naturschutzfachlichem Entwicklungspotenzial angelegt werden, wie z.B. flache Mulden, die als temporäre Amphibienlaichgewässer fungieren können. Letzterer Aspekt sollte unbedingt auch für die in Kapitel 4.3.9 (S. 95 Umweltbericht) genannten Erdbecken berücksichtigt werden, die zwar außerhalb des Geltungsbereichs liegen, aber insoweit eine unmittelbare funktionale Verknüpfung mit Blick auf die in dem vorgenannten Kapitel erläuterte Ableitung des Niederschlagswassers erfahren könnten.</p> <p>Bezüglich des in Kapitel 2.2.1.2 (S. 37 Umweltbericht) erwähnten Amphibienschutzkonzeptes („Rahmenkonzept zum Umgang mit den Zielarten Kreuz-, Wechselkröte und Zauneidechse im Industriegebiet Lisdorfer Berg der Kreisstadt Saarlouis“), welches bereits 2019 durch die gwSaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH beauftragt wurde und im Zeitraum zwischen dem 01.02. und 31.03.2020 erstellt werden sollte, wäre es hilfreich, den Sachstand bzw. das ausgefertigte Gutachten zu kennen. Dieses sollte natürlich in jedem Fall bei der Freiflächengestaltung innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans sowie dessen Einbindung in die Umgebung prominente Bedeutung und Anwendung erfahren, worauf auch bereits in Kapitel 4.3.6 (S. 95) des Umweltberichts hingewiesen wird.</p> <p>Bezüglich der ebenfalls im Plangebiet nachgewiesenen streng geschützten Zauneidechse sollte sowohl am Rande des Industriegebiets wie ggf. auch innerhalb des Geltungsbereichs bei der Freiflächengestaltung (vgl. Kapitel 4.3.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, S. 88 ff. Umweltbericht) auf die Berücksichtigung von Strukturen geachtet werden, die als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte für diese Art (und ggf. weitere Reptilienarten) dienen könnten. Zu denken wäre dabei z.B. an die Anlage von Trockensteinmauern, Stützmauern im Allgemeinen oder lückige Strukturen aus Grobschlag mit sandigem Material sowie an nur mäßig beschattete Bereiche und niedrigwüchsige Vegetation, Wiesenflächen u.a. Auch diese Strukturen müssen natürlich so räumlich angeordnet sein, dass sie einerseits eine Vernetzungsfunktion entlang der nicht überbaubaren Flächen erfüllen und zum Zweiten dauerhaft ungestört sind, auch mit Blick auf den Ziel- und Quellverkehr. Gegebenenfalls sollte die Gestaltung</p>	<p>Die Arbeiten der Geländemodellierung sind bereits abgeschlossen.</p> <p>Das „Artenschutzkonzept Herpetofauna, Kreuzkröte, Wechselkröte, Zauneidechse“ des Büros für Landschaftsökologie GbR liegt seit 30.05.2020 vor.</p> <p>Die Offenhaltung von Teilen der bepflanzten Böschungen (Festsetzungen PF 1 bis PF 4) ist nicht möglich, da die Pflanzungen bereits ausgeführt wurden. Der Herpetofauna stehen in den angrenzenden offenen Wiesenflächen (MF 1) sowie den Flächen für Artenschutzmaßnahmen (MF 4 und MF 5) ausreichend große Lebensräume zur Verfügung.</p>
--	---

<p>der internen Grünflächen und deren Verknüpfung mit der Umgebung im Hinblick auf die Bedürfnisse der Herpetofauna und weiterer wertgebender Arten durch eine detailliertere Darstellung einzelner Maßnahmen im Rahmen des Grünordnungsplans geplant werden, auch um die in Kapitel 4.1 (S. 82 Umweltbericht) angesprochene Integration von Biotoptypen mit hochwertiger Habitatausstattung in die Grünflächen und den Erhalt der Strukturvielfalt zu konkretisieren.</p>	
<p>Die oben angesprochene Problematik eines längeren Brachfaltens von Flächen bzw. längere Zeit bestehender großflächiger vegetationsarmer Rohbodenbereiche ist auch mit Blick auf eine mögliche Ansiedlung der streng geschützten Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) relevant und nach einschlägiger Erfahrung aus vergleichbaren Projekten auch von praktischer Bedeutung. Zwar würde auch dieser denkbare artenschutzrechtliche Konflikt erst im Zuge der Einzelbauvorhaben in seiner konkreten Dimension in Erscheinung treten und wäre dann im Rahmen separater baurechtlicher Zulassungsverfahren zu lösen, jedoch sollte bereits im Wege der Bauleitplanung, die immerhin zumindest Funktionszuweisungen innerhalb des Geltungsbereichs vornimmt, durch eine flächenhafte Vorsorge i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine vorausschauende Konfliktbewältigung erfolgen, um solche Flächen auch im Sinne echter vorzugsgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG zur Verfügung zu haben.</p>	<p>Das Vorkommen streng geschützter Arten ist im Rahmen der Bauantragsverfahren einzelner Baumaßnahmen zu prüfen und zu berücksichtigen.</p>
<p>Folgende weitere Anmerkungen seien zum Planentwurf (Textteil) gemacht und sollten in der finalen Fassung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben (Betriebs-Komponenten des erweiterten Firmengeländes) sollte den Belangen von Gebäudebrütern durch Anbringen von künstlichen Nistmöglichkeiten (z.B. „Schwegler-Kästen“) Rechnung getragen werden. Neben den zu begrüßenden Festsetzungen zur Dach- (und ggf. ergänzend Fassaden) -begrünung kann eine solche Maßnahme einen zusätzlichen positiven Effekt auf den Naturhaushalt im überplanten Gebiet entfalten. 	<p>Die Anbringung von Nisthilfen für Gebäudebrüter wird bei Bedarf im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bzw. -bescheide beauftragt. Eine ergänzende Festsetzung zur Fassadenbegrünung ist nicht vorgesehen.</p>
<p>2. Neben der geplanten peripheren Eingrünung des Geltungsbereichs wird angeregt, die entstehenden bzw. schon vorhandenen Gebäude - neben den gemäß Kapitel 4.3.5 (S. 91-92 Umweltbericht) bereits vorgesehenen und zu begrüßenden Dachbegrünungen - auch mit Fassadenbegrünungen zu versehen. Solche Begrünungsmaßnahmen sind</p>	<p>Eine ergänzende Festsetzung zur Fassadenbegrünung ist nicht vorgesehen.</p>

	<p>kostengünstig und haben einen erheblichen positiven Effekt auf den lokalen Naturhaushalt (insbesondere für eine Vielzahl von Arthropoden, ggf. auch als Bruthabitat für Vögel) und überdies einen spürbaren lokalklimatischen Effekt im Sinne einer Abmilderung des durch die Gebäudewände induzierten „Backofen-Effekts“. In diesem Zusammenhang sei auch auf die im novellierten BauGB ergänzte „Klimaschutz-Klausel des § 1a Abs. 5 BauGB sowie auf die bereits in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a) BauGB normierte Berücksichtigung dieses Faktors und der Wechselwirkung mit weiteren Faktoren hingewiesen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Eine Erwähnung der Ausgleichsmaßnahmen PF 3 und W 1 wird im Umweltbericht und in der Begründung gestrichen.</p>
40.	<p>Landesamt für Verbraucherschutz Konrad-Zuse-Str. 11 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 08.06.2021:</u> „...Gegen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Lisdorfer Berg“ als gewerbliche Baufläche und Grünfläche (Ausgleichsflächen), bestehen unsererseits keinerlei Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u> /</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
41.	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
42.	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Zentrale Außenstelle Kaibelstr. 4-6 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
43.	<p>Landesbetrieb für Straßenbau Postfach 1221 66512 Neunkirchen</p>	

	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	
44.		
45.	<p>Landespolizeipräsidium Direktion LPP 1 LPP 125 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
46.	<p>Landesverband Saarwald-Verein e.V. Im Ehrengund 7 66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 11.06.2021:</u> „Der LV Saarwald-Verein e.V. hat keine umweltrelevanten Bedenken gegen die geplante Änderung.“</p>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> / Kein Beschluss erforderlich
47.	<p>Landkreis Saarlouis Dezernat III – Verkehr, Sicherheit, Ordnung, Rechtsangelegenheiten Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
48.	<p>Landkreis Saarlouis Dezernat IV – Bauaufsicht, Wirtschaft, Umwelt Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
49.		
50.	<p>Landkreis Saarlouis - Gesundheitsamt - Choisyring 5</p>	

	66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	
51.	Landkreis Saarlouis Gutachterausschuss Kaiser-Friedrich-Ring 31 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	
52.	Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310 66450 Bexbach <u>Schreiben eingegangen am 02.08.2021:</u> „.... werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht.“	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> / Kein Beschluss erforderlich
53.		
54.		
55.	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Franz-Josef-Röder-Str. 21 66119 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	
56.	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB11 – Landes- und Bauleitplanung Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Schreiben eingegangen am 11.10.2021:</u> Der Planung im Sinne Ihrer Vorlage stehen landesplanerische Ziele nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen. Im Zusammenhang mit dem v.g. VG und den Bestimmungen des LEP, „Siedlung“ in Ziffer 53 bitte ich darüber hinaus, die Verkaufsflächen der	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> Der Stellungnahme der Landesplanung wird gefolgt und die Festsetzung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben entsprechend eingeschränkt.

	<p>zulässigen Einzelhandelsbetriebe, die unter der Prämisse der Zuordnung zu einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb und der baulichen und funktionalen Unterordnung stehen, auf max. 500 qm zu begrenzen. Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde im weiteren Verfahren ist erforderlich.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Festsetzung wird folgendermaßen ergänzt: Eine max. Verkaufsfläche von 500 m² hinsichtlich des handwerksbezogenen Einzelhandels darf nicht überschritten werden.</p>
57.		
58.	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24 - Liegenschaften Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
59.	<p>Ministerium für Justiz Postfach 10 24 51 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
60.		
61.	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Postfach 10 24 61 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
62.	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Referat E/1 - Herr Bayer Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 22.07.2021:</u> „Stabsstelle Klimaschutzkoordination der Landesregierung: Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sind gegenüber dem aktuellen rechtskräftigen Bebauungsplan eine Verringerung der zulässigen Versiegelung und eine gleichzeitige Erhöhung des Grünanteils verbunden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></p>

	<p>Dies wird die negativen Auswirkungen im Geltungsbereich auf Tiere, Pflanzen, Boden, Grundwasser und Klima reduzieren.</p> <p>Oberste Straßenbaubehörde: Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt an der B269 und wird unmittelbar an diese angeschlossen. Gemäß § 9 Abs. 7 FStrG ist die Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast (in Auftragsverwaltung der Landesbetrieb für Straßenbau) erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“</p>	<p>Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde beteiligt.</p> <p>Das Oberbergamt für das Saarland wurde beteiligt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
63.	<p>NABU Saarland e.V. Antoniusstr. 18 66822 Lebach/Niedersaubach</p> <p><u>Fax eingegangen am 30.07.2021:</u> Einarbeitung des Artenschutzkonzepts Herpetofauna begrüßt Wir begrüßen ausdrücklich die Einarbeitung des „Artenschutzkonzepts Herpetofauna GI Lisdorfer Berg“ des Landschaftsbüros Flottmann im Auftrag der gwSaar in die Bebauungsplan-Änderung und die daraus resultierenden Festsetzung der Maßnahmenflächen MF4 und MF5. Jedoch sind die Maßnahmenflächen MF 3 und MF 4 im Plan auch über die Inhaltssuche nicht zu finden. Möglicherweise, sind hier noch Signaturen zu ergänzen. Das Flottmann-Gutachten sollte ebenfalls mit ins Quellenverzeichnis des Umweltberichts aufgenommen und den betroffenen Unternehmen, falls nicht bereits geschehen, zugänglich gemacht werden.</p> <p>-----</p> <p>Nach erneuter Rücksprache mit der gwSaar (Herr Schuck) am Rande eines Termins am 22.07.2021 in anderer Sache wurde in Bezug auf die konkrete Finanzierung in diesem Zusammenhang erforderlicher Artenschutzmaßnahmen (die nicht unmittelbar von den Grundstückseigentümern finanziell zu tragen sind) auf die Zuständigkeit der</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u> Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenflächen MF 3, MF 4 und MF 5 sind nun in der Planzeichnung eindeutig verortet.</p> <p>Das Artenschutzkonzept wird im Quellenverzeichnis des Umweltberichtes ergänzt.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Kreisstadt Saarlouis verwiesen. Das Artenschutzkonzept selbst wurde im Gegenzug vollständig von der gwSaar finanziert.</p> <p>Zauneidechse nicht hinreichend behandelt</p> <p>Die Zauneidechse erscheint uns nicht hinreichend betrachtet worden zu sein. Die beiden Standorte betreffend die Nachweise aus dem Nordteil des Industriegebiets Lisdorfer Berg, die auch im genannten Gutachten sowie im Faunistisch-Floristischen Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIpS) erfasst sind (Stein, Gremlica), existieren möglicherweise infolge inzwischen vorgenommener Baumaßnahmen nicht mehr. Neben direkter Überbauung bzw. Überschüttung spielt hier auch der Schattenwurf der Gebäude eine zentrale Rolle. Ein weiteres in FFIpS erfasstes Zauneidechsen-Vorkommen (Milan, Schleich) aus dem Bereich zwischen der Firma MEWA und dem Regenauffangbecken der B 269 neu lässt den Schluss zu, dass die Art wesentlich weiter im Industriegebiet Lisdorfer Berg verbreitet ist, als die ursprünglichen stichprobenartigen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung erahnen lassen. Über die Populationsgröße nicht nur auf der Ausgleichsfläche am Südende herrscht insbesondere nach den winterlichen Optimierungsarbeiten für die Uferschwalben ebenfalls Unklarheit, Es liegen lediglich Zufallsbeobachtungen vor (Dr. Ney). Gleichzeitig verbuscht der Ersatzlebensraum für die Zauneidechse westlich der B 269 neu im Bereich der Hochspannungstrasse infolge ausbleibender Pflegemaßnahmen. Die Annahme dieses Ersatzlebensraums ist zudem noch unbestätigt. Auf die mangelnde Datenlage bezüglich der Zauneidechse sowohl im Rahmen des Artenschutzkonzepts Herpetofauna sowie der Bauleitplanung „Industriegebiet Lisdorfer Berg“ allgemein wurde in der Vergangenheit von unserer Seite bereits mehrfach hingewiesen. Eine aktuelle artenschutzrechtliche Aufarbeitung halten wir für zwingend geboten.</p> <p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aktualisieren</p> <p>Nach unserer Auffassung ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in Bezug auf die Arten Kreuz- und Wechselkröte sowie Zauneidechse angesichts der neu gewonnenen Erkenntnisse der vergangenen drei Jahre entsprechend zu aktualisieren bzw. zu wiederholen.</p>	<p>Die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans führt zu keinen Beeinträchtigungen des Artenschutzpotenzials innerhalb des Geltungsbereichs. Eine detaillierte Bestandserhebung planungsrelevanter Tierarten ist demzufolge für das Bauleitplanverfahren nicht erforderlich.</p> <p>Relevante artenschutzfachliche Sachverhalte sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren der konkreten Bauvorhaben zu ermitteln. Gegebenenfalls sind erforderliche artenschutzfachliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in die Baugenehmigung aufzunehmen.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft folgende Festsetzung:</p> <p>Die Herstellung und die sachgerechte Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen ist sicher zu stellen und in angemessenen Abständen, d.h. je nach zu entwickelndem Biotoptyp mindestens alle 5 Jahre, zu überprüfen.</p> <p>Diese Festsetzung erlaubt es dem Planaufsteller somit auch, das Monitoring in kürzeren Zeitabständen durchzuführen. Art und Umfang des Monitorings kann dabei vom Planaufsteller, d.h. der Stadt Saarlouis, auf der Grundlage fachlicher Kriterien, z.B. aufgrund aktueller artenschutzfachlicher Informationen, festgelegt werden.</p> <p>Im Rahmen des im Bebauungsplan festgesetzten Monitorings erscheint es im konkreten Fall sinnvoll, auf den hergestellten Ausgleichsflächen die Lebensraumeignung für die Herpetofauna in kürzeren Zeitabständen zu erfassen.</p> <p>Die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Jahr 2012/ 2013 für das vornehmlich intensiv ackerbaulich genutzte Plangebiet erstellt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch den Bebauungsplan erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.</p>
--	---

	<p>Da durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans keine Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind, ist eine Aktualisierung bzw. Wiederholung der saP nicht erforderlich.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung muss auch nicht abschließend geprüft werden, ob Zugriffsverbote i.S.v. § 44 BNatSchG erfüllt sind oder nicht. Denn das Artenschutzrecht ist insofern vollzugsorientiert, d.h. es kommt auf das einzelne Vorhaben und dessen Genehmigung an.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung muss nur geprüft werden, ob der Planvollzug, d.h. die Ansiedlungen der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen, möglich ist oder ob er nicht an Anforderungen des Artenschutzrechts scheitert.</p> <p>Dies bedeutet nicht, dass auf allen Flächen des Plangebietes jedwede Nutzung in Einklang mit dem Artenschutzrecht möglich sein muss. Entscheidend ist vielmehr, ob der Bebauungsplan mit seinen wesentlichen Inhalten umsetzbar ist.</p> <p>Hingegen ist es für die Vollziehbarkeit unproblematisch, wenn einzelne Nutzungen auf Teilflächen des gesamten Plangebietes nicht oder zu bestimmten Zeiten nicht bzw. nur eingeschränkt möglich sind.</p> <p>Eventuelle artenschutzrechtliche Konfliktsituationen sind für jedes Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu betrachten und gegebenenfalls in der Baugenehmigung zu berücksichtigen.</p> <p>Monitoringzeiträume für Kreuz- und Wechselkröte zu großzügig</p> <p>Ein erstes Monitoring erst im fünften Jahr nach Fertigstellung der grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen, wie auf Seite 102 des Umweltberichts angesprochen, ist für die Pionierarten Kreuz- und Wechselkröte ein viel zu langer Zeitraum. Schon jetzt ergeben sich erhebliche Zweifel an einem hinreichenden Reproduktionserfolg auf der Ausgleichsfläche im Bereich der Uferschwalbenkolonie. Die teilweise nach unten hin nicht abgedichteten Kleingewässer sind infolge dauerhafter Trockenheit bestenfalls funktionslos, im schlimmeren Fall stellen sie Reproduktionsfallen dar, längerfristig bespannte Gewässer hingegen haben teilweise Probleme mit starker Veralgung (Umkippen). Das wichtigste und größte Gewässer ist aktuell stark von konkurrierenden Grünfröschen besiedelt. Einen nennenswerten Reproduktionserfolg konnten wir in diesem Jahr im Rahmen mehrerer stichprobenartiger Kontrollen bei Kreuz- und Wechselkröte leider nicht feststellen.</p>
--	--

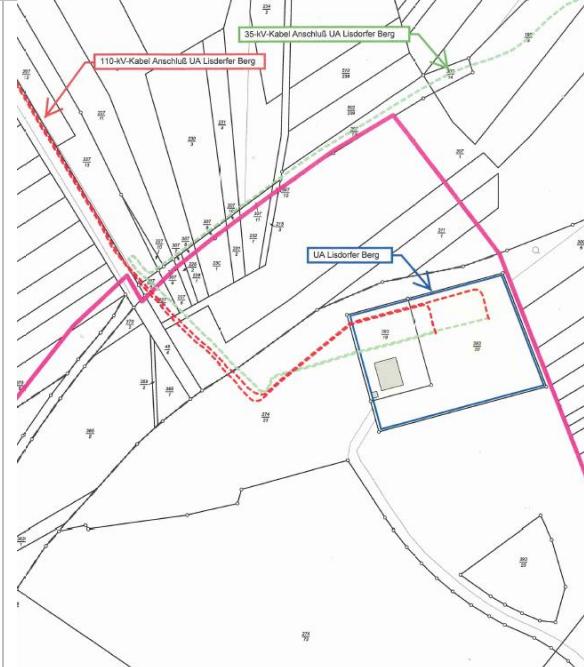
	<p>Präzisierte Pflegemaßnahmen als Festsetzungen Zugleich müssen konkrete(re) bzw. verbindlichere Festsetzungen zu Pflegemaßnahmen insbesondere für den zentralen Bereich der genannten Ausgleichsfläche, die eine dauerhafte Reproduktion der in Rede stehenden streng geschützten FFH-Arten sicherstellen soll, erfolgen; Diesbezüglich verweisen wir wie bereits in der Vergangenheit an die einschlägigen herpetologisch versierten Fachbüros. Am Fortgang des Verfahrens sind wir sehr interessiert.</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans legen das Entwicklungsziel einer bestimmten Maßnahmenfläche fest. Bezuglich der zur Erreichung dieses Entwicklungsziels erforderlichen Maßnahmen hat der Planaufsteller im Rahmen der Ausführungs- bzw. Unterhaltungsplanung die konkreten Pflegemaßnahmen zu entwickeln.</p> <p>Beschlussvorschlag: Das Artenschutzkonzept wird im Quellenverzeichnis des Umweltberichtes ergänzt. Im Rahmen des im Bebauungsplan festgesetzten Monitorings wird auf den hergestellten Ausgleichsflächen die Lebensraumeignung für die Herpetofauna mindestens alle fünf Jahre erfasst.</p>
64.	<p>Neuer Betriebshof Saarlouis Zeppelinstraße 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
65.	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 27.07.2021:</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus unseren Akten- und Kartenunterlagen geht jedoch nicht hervor, ob unter diesem Gebiet Abbau umgegangen ist. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u> Der Hinweis ist bereits in den Planunterlagen vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
66.		
67.		
68.	<p>Pledoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	

69.	<p>Polizeiinspektion Saarlouis Alte-Brauerei-Straße 3 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
70.	<p>Préfecture de la Moselle 9, Place de la Préfecture B.P. 71014 F-57034 Metz Cedex</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
71.	<p>RAG Montan Immobilien GmbH Herrn Jürgen Maurer Provinzialstr. 1 66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
72.	<p>SaarFORST Landesbetrieb Von der Heydt 12 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
73.		
74.	<p>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - LV Saar e.V. Antoniusstr. 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
75.	<p>Stadt Völklingen Rathausplatz 66333 Völklingen</p>	

	<p><u>Schreiben eingegangen am 27.07.2021:</u> „.... bestehen seitens der Stadt Völklingen keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u> /</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
76.	<p>Stadtverwaltung Dillingen Merziger Straße 51 66763 Dillingen/Saar</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 29.07.2021:</u> „.... bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Besondere Anforderungen hinsichtlich Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB werden nicht gestellt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u> /</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
77.	<p>Stadtwerke Saarlouis GmbH Holtzendorffer Str. 12 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	
78.	<p>STEAG New Energies GmbH PT-P/Zentrale Planauskunft Martina Burger St. Johanner-Str. 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 01.06.2021:</u> „die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u> /</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
79.	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38 90449 Nürnberg</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 19.07.2021:</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></p>

	<p>„die Überprüfung ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind...“</p>	/	Kein Beschluss erforderlich
80.			
81.	<p>Vereinigung der Jäger des Saarlandes Jägerheim Lachwald 5 66793 Saarwellingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
82.	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 26.07.2021:</u> „Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> /	Kein Beschluss erforderlich
83.	<p>VSE Net GmbH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
84.	<p>VSE-Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 23.06.2021:</u> „innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Industriegebiet Lisdorfer Berg“ befinden sich die o. g. Versorgungsanlagen, wobei nur die Fläche der Umspannanlage in der Planzeichnung zum</p>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>	

<p>Bebauungsplan und im zugehörigen Textteil, Pkt. 8.2, als Fläche für Anlagen zur Elektrizitätsversorgung, hier Umspannanlage, ausgewiesen ist.</p> <p>Die o. a. 110- bzw. 35-kV-Erdkabel verlaufen jeweils in einem Schutzstreifen von 2m (je 1 m beiderseits der Kabeltrasse), in die beigelegte Ablichtung des Lageplanes, M 1:1000, haben wir aus Gründen der Übersichtlichkeit allerdings nur den näherungsweisen Verlauf der Kabeltrassen eingetragen. Die Kabel dienen im Übrigen ausschließlich der Versorgung des Industriegebietes Lisdorfer Berg mit elektrischer Energie. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Industriegebiet Lisdorfer Berg, I. Änderung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Kabeltrassen einschließlich Schutzstreifen in die Planzeichnung zum Bebauungsplan eingetragen sowie nachstehende Restriktionen in den zugehörigen Textteil übernommen werden:</p> <p>Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe unserer Kabel sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Kabellage ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. • Die Anpflanzung jeglicher Gehölze im Bereich der Kabelschutzstreifen ist nicht statthaft. Die Standorte von Bäumen und Sträuchern sind, in Abhängigkeit von der jeweiligen Gehölzart, so zu planen, dass auch das Wurzelwerk nicht in die Kabeltrasse einwachsen wird. Im Zweifelsfall ist die Kabeltrasse durch geeignete bauliche Maßnahmen vor einer Durchwurzelung zu schützen.“ 	<p>Der Verlauf der Erdkabel mit den jeweiligen Schutzstreifen wird in die Planzeichnung aufgenommen</p> <p>Zum Schutz vor Durchwurzelung ist im Bereich der Kabelschutzstreifen jegliche Anpflanzung von Gehölzen verboten.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Planzeichnung wird um den Verlauf der Erdkabel mit den dazugehörenden Schutzstreifen ergänzt.</p> <p>Außerdem wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VSE Verteilnetz GmbH <p>Die Anpflanzung jeglicher Gehölze im Bereich der Kabelschutzstreifen (von 2,0 m, je 1,0 m beiderseits der Kabeltrasse) ist nicht statthaft. Die Standorte von Bäumen und Sträuchern sind, in Abhängigkeit von der jeweiligen Gehölzart, so zu planen, dass auch das Wurzelwerk nicht in die Kabeltrasse einwachsen wird. Im Zweifelsfall ist die Kabeltrasse durch geeignete bauliche Maßnahmen vor einer Durchwurzelung zu schützen.</p>
--	--



85.	<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Bismarckstraße 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>
86.	